

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nun liegt er also vor- der Regierungsentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz. Am 16. März hat ihn das Bundeskabinett beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Ein Gesetzentwurf mit derselben Kurzbezeichnung war bereits in der vergangenen Legislaturperiode von BM von der Leyen auf den Weg gebracht worden, wurde aber vom damaligen Koalitionspartner abgelehnt und verfiel damit- so die offizielle Sprachregelung – der Diskontinuität des Parlaments. Vorausgegangen waren heftige Debatten über das investigative Verständnis von Kinderschutz, das dem Entwurf zugrunde lag, und die fehlende Dialogbereitschaft auf Seiten des Bundesministeriums. Sichtbares Zeichen dieser mangelnden Kooperation war der offene Brief der Fachverbände zum Gesetzentwurf (ZKJ 2009, 288).

Das Thema sollte aber weiter auf der Tagesordnung bleiben. So wurde im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode ein neuer Gesetzentwurf angekündigt. Dabei wurden auch neue Akzente gesetzt: Kinderschutz soll nicht länger nur unter dem Aspekt der Intervention betrachtet werden. Von präventiven Ansätzen ist dort die Rede und den Schnittstellen zum Gesundheitswesen. In vielen Modellprojekten, vor allem auch im 13. Kinder- und Jugendbericht, war inzwischen deutlich geworden, welcher Stellenwert der Gesundheitsförderung und den Berufen des Gesundheitswesens für die Entwicklung von Kindern und die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern zukommt. Dabei genießen diese Berufe das uneingeschränkte Vertrauen der Eltern, stoßen also auf hohe Akzeptanz, die von den Fachkräften der Jugendhilfe (wegen ihres Schutzauftrags) immer wieder neu erkämpft werden muss.

So richteten sich im Hinblick auf den neuen Entwurf die Erwartungen nicht nur auf Verbesserungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilfrechts, sondern insbesondere auch auf eine verstärkte Verantwortungsübernahme seitens des Gesundheitswesens. Als minimaler Beitrag wurde eine Ausweitung der Hebammenbesuche über die bisherigen acht Wochen (sog. Wöchnerinnenhilfe) hinaus erwartet. Diese Leistungen und deren Vergütung sind Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen. Die Grundlagen dafür finden sich im SGB V. Vorschläge zur Änderung dieser gesetzlichen Grundlagen sucht man im Gesetzentwurf jedoch vergeblich. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Gesundheitsministeriums ist denn auch auf einhellige Kritik bei den Fachverbänden und in den Ländern gestoßen. Stattdessen findet sich im Gesetzentwurf (nur) der Hinweis auf eine Bundesinitiative Familienhebammen – ein auf vier Jahre ausgerichtetes Modellprojekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wird. Dieses zielt erkennbar darauf ab, das Potential der Familienhebammen langfristig in eine Regelfinanzierung zu überführen. Der „gemischte Auftrag“ der Familienhebammen, nämlich Förderung der Entwicklung des Kindes und sozialpädagogische Hilfe für die Familie erfordert aber perspektivisch eine Mischfinanzierung und kann nicht allein der Kinder- und Jugendhilfe aufgebürdet werden.

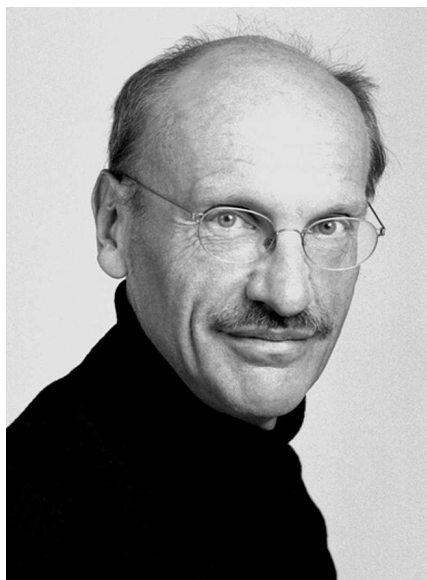
Seit dem Scheitern des ersten Gesetzentwurfs sieht sich die Politik aber auch mit neuen Forderungen konfrontiert, wie sie am Runden Tisch Heimerziehung der Fünfziger und 60er Jahre und später am Runden Tisch Sexueller Missbrauch diskutiert worden sind und (noch) nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages waren. Der Gesetzentwurf stellt sich diesen Forderungen, soweit sie sich an das System Kinder- und Jugendhilfe richten, durch eine Überarbeitung der Regelungen über die Betriebserlaubnis für Einrichtungen und nutzt die Diskussion über die Verankerung spezifischer „Kinderschutzstandards“ zur Verankerung des Themas Qualitätsentwicklung als Dimension der Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe.

Qualifizierten Kinderschutz kann es nicht zum Nulltarif geben. Deshalb muss ein neues Kinderschutzgesetz, wenn es über programmatische Aussagen hinausgehen will, zwangsläufig zu Mehrkosten führen. Die Kostenschätzung ist hier vorsichtig- wohl auch im Hinblick auf den Bundesrat, der nun -seit der Föderalismusreform – auch viel stärker auf die Folgekosten für die Kommunen achtet. Aber ohne eine nachhaltige Verbesserung der Personalausstattung in den Jugendämtern werden alle gesetzlichen Änderungen wirkungslos bleiben.

Ihr

Reinhard Wiesner

Reinhard Wiesner





**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standschaff/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Sylvia Rivel, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,
Mannheim

Aktuelle Notizen	115
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Minou Banafsche</i> Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention .	116
<i>Lothar Krappmann</i> Entwicklungen im Bereich internationaler Kinderrechte	123
<i>Jörg Maywald</i> Einsatz für Kinderrechte weltweit	127
<i>Reinhard Prenzlow</i> Die kindgerechte Vermittlung der Aufgaben des Verfahrensbeistands	128
Dokumentation	
Stellungnahme zur aktuellen Reformdiskussion „Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“	130
Rechtsprechung	
Zu den Voraussetzungen einer Fremdunterbringung im Wege der einstweiligen Anordnung BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 02.12.2010 – 1 BvR 2414/10	133
Zur Aufhebung einer Verbleibensanordnung OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.12.2010 – 2 UF 59/10	136
Keine Ergänzungspflegschaft bei angeordneter Amtsvormundschaft OLG Brandenburg, Beschl. v. 13.12.2010 – 13 UF 96/10	139
Zur Ergänzungspflegschaft für unbegleitete Minderjährige OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.12.2010 – 2 UF 172/10	140
Elterliche Sorge und Antragsrecht auf Auszahlung von Sozialgeld OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2010 – II-2 WF 264/10	143
Zum Umfang der Zuständigkeitskonzentration in Adoptionsverfahren OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 14.12.2010 – 1 UFH 18/10 ...	144
Kindertagespflege: Festsetzung des Kostenbeitrags VG Neustadt/Wstr., Urt. v. 03.11.2010 – 4 K 535/10.NW	145
Verbandsinformationen	147
Rezension	148
Vorschau	149
Impressum	149

www.zkj-online.de



Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort